

Satzung

des Freundeskreises der Stadtbibliothek Mülheim an der Ruhr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Stadtbibliothek Mülheim an der Ruhr". Er ist in das Vereinsregister seines Sitzes Mülheim an der Ruhr einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name "Freundeskreis der Stadtbibliothek Mülheim an der Ruhr e.V."
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt die Stadtbibliothek Mülheim an der Ruhr in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der Stadtbibliothek darum bemüht sein:
 - durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbibliothek stärker im Bewußtsein der Bürger zu verankern,
 - die Veranstaltungsarbeit der Stadtbibliothek zu fördern,
 - zur Verbesserung der Einrichtungen auch in den Stadtteilbüchereien beizutragen,
 - Kürzungen im Leistungsstand der Stadtbibliothek durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu verhindern.
2. Der Verein nimmt keinen Einfluß auf den Aufbau des Medienbestandes der Stadtbibliotheken.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nur den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen, Vereine und Verbände.

2. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Freundeskreis ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, z. B. Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird mit dem Tag der Aufnahme des Mitglieds fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch seinen Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärungen gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied sich durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit des Vereins unwürdig erweist, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Ein Ausschluß ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist oder bei Konkurs eines Unternehmens.

4. Vor der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Verlust der Mitgliedschaft ist endgültig, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Der Ausschließungsbeschluß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Fachbeirat.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, die jeder für sich zur Vertretung des Vereines berechtigt sind.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern:
 - Vorsitzende/Vorsitzender,
 - zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 - einer Schriftführerin/Schriftführer
 - sowie einer Schatzmeisterin/ einem Schatzmeister
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, vom Datum der Wahl an gerechnet.
3. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muß die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, trägt Sorge für die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, beschließt den Haushaltsplan und erstellt einen Jahresbericht.
2. Ferner gehört die zweckgebundene und zweckentsprechende Verwendung von Einnahmen des Vereins für die Stadtbibliothek zu seinen Aufgaben.

3. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzuheben und können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal je Kalenderjahr, einzuberufen sind. Die Einladung hat in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung zu erfolgen. Andere Einladungsmodalitäten sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich für Mitglieder.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie müssen auch nicht Vereinsmitglieder sein.
- Satzungsänderungen;
- Entscheidungen über Anträge; Anträge sind von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen;
- Auflösung des Vereins,
- Wahl der Mitglieder des Fachbeirates.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes mindestens 16-jährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung die Hälfte der bei Beginn der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern fehlt.
5. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ein zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat.

8. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind aufzuheben und können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

§ 16 Fachbeirat

1. Es wird ein Fachbeirat gegründet, der den Vorstand in allen bibliotheksfachlichen Fragen berät.
2. Der Fachbeirat besteht aus:
 - der Leiterin/dem Leiter der Stadtbibliothek,
 - zwei sachkundigen Vereinsmitgliedern,
 - zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Stadtbibliothek.
3. Die sachkundigen Vereinsmitglieder und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtbibliothek werden von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand bestätigt.
4. Für die Wahl des Fachbeirat sind die Regeln über die Wahl des Vorstandes entsprechend anzuwenden.

§ 17 Auflösung

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seiner Zweckbestimmung fällt das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es ausschließlich für die in dieser Satzung gem. § 2 festgelegten Zwecke verwendet.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.